

Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 17(9)503
17. Wahlperiode 22. Juni 2011
Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

An die
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

Unser Az.: 01250-10 1595897
(Bitte stets angeben)

☎ (030) 611 284 0-70

Christian Held/wa
Berlin/21.06.2011

Stellungnahme des Bundesrates zu Änderungen im EnWG und BauGB

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie,

der Bundesrat hat am 17. Juni 2011 seine Stellungnahme zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen des „Energiepakets“ verabschiedet, nunmehr steht die weitere Befassung des Bundestages an.

Die GEODE, der europäische Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen, befürwortet zahlreiche Vorschläge des Bundesrates bzw. der dort befassten Ausschüsse zu Änderungen im EnWG sowie BauGB und schlägt zudem einige weitere notwendige Ergänzungen zur Stärkung lokaler Energiestrukturen vor. Wenngleich die Zeit für die Verabschiedung des Energiepakets drängt, dürfen die Verteilernetze als zentrale Komponenten der deutschen Energieversorgung und damit als Schlüssel für das Gelingen der Energiewende bei derzeitigen aber auch zukünftig notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen nicht außer Acht gelassen werden.

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 (0)30/611 284 070 · Fax: +49 (0)30/611 284 099
e-mail: info@geode.de

General Delegation:
PR ADVOCATS · Paris 205 · 08008 Barcelona · Spanien
Tel.: +34 (0)93 414 22 77 · Fax: +34 (0)93 209 53 07
e-mail: info@geode-eu.org

Wir bitten Sie, sich für die folgenden Kernpunkte zur Novelle des EnWG und des BauGB einzusetzen:

1. § 12b Nr. 5 Erstellung Netzentwicklungsplan (Ziff. 3 BR Drs. 343/11 (B))

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen, dass im Rahmen der Modellierung der Netzentwicklungsplanung u.a. "*Maßnahmen zur Verringerung des Netzausbaubedarfs*" und "*die vorrangige Nutzung kostengünstiger und gegenüber einem Leitungsbau weniger belastender Alternativen des Netzausbaus*" Vorrang vor dem Bau von Höchstspannungsfreileitungen haben sollen, sind zu begrüßen und sollten so übernommen werden. Zu Maßnahmen, die den kostenintensiveren Netzausbau auf Übertragungsebene vermindern können, gehören der lokale Netzausbau sowie die Erschließung von Potenzialen zur optimierten Systemsteuerung auf Verteilernetzebene.

2. § 14 Absatz 1a Satz 4 Netzausbauplanung auf Verteilernetzebene (Ziff. 6 BR Drs. 343/11 (B))

Der Bundesrat regt in seiner Stellungnahme an, dass alle Verteilernetzbetreiber einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung erstellen und diesen den Regulierungsbehörden vorzulegen haben. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt klargestellt werden, dass die Verteilernetzbetreiber – wie auch die Übertragungsnetzbetreiber – diesen Bericht der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorlegen können. Diese Genehmigung muss den Verteilernetzbetreibern ermöglichen, eine Anerkennung der entsprechenden Netzausbaukosten und sonstigen Investitionen zu erreichen, was im Kontext der Anreizregulierung von erheblicher Bedeutung ist. Eine solche Anerkennung trägt zur Investitionssicherheit bei und baut bestehende wirtschaftliche Hemmnisse auf Verteilerebene bei der Förderung erneuerbarer Energien ab.

Ergänzungsvorschlag zu § 14 Abs. 1a (Satz 5 neu) EnWG:

„Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können den Bericht zur Netzausbauplanung bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung des entsprechenden Investitionsbudgets vorlegen.“

3. § 20 Abs. 1a; Pooling (nicht vom Bundesrat behandelt)

Für kommunale Verteilernetzbetreiber hätte die durch jüngste Tendenzen in der Branche eingeleitete Abkehr vom bisher praktizierten "Pooling" zur Folge, dass sie im Rahmen von Konzessionsvergaben gegenüber den Regionalnetzbetreibern der großen Konzerne kaum noch wettbewerbsfähig wären. Außerdem sind erheblich steigende Netzkosten für die unmittelbar betroffenen Großkunden und mittelbar auch für diejenigen Letztverbraucher, die nicht an die Regionalversorgungsnetze der großen Konzerne, sondern an kommunale Verteilernetze angeschlossen sind, zu erwarten, so dass der Industriestandort Deutschland gefährdet ist.

Daher sollte in § 20 Abs. 1a Satz 1 EnWG-E eine Einfügung für den (Regel-)Fall aufgenommen werden, wonach die Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität über mehrere netznutzerseitig technisch verbindbare Entnahme- oder Einspeisestellen zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Netznutzer zu einer Entnahmestelle zusammengefasst werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 20 Abs. 1a (Satz 2 neu) EnWG:

„Erfolgt die Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität dabei über mehrere netznutzerseitig technisch verbindbare Entnahme- oder Einspeisestellen zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Netznutzer, sind diese Entnahme- und Einspeisestellen zu einer Entnahme- oder Einspeisestelle zusammenzufassen, es sei denn, die Zusammenfassung ist aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen sachlich nicht gerechtfertigt.“

4. § 20a Abs. 2 Lieferantenwechsel (Ziff. 9 BR Drs. 343/11 (B))

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung zum Lieferantenwechsel ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Eine Umsetzung im vorgeschlagenen Sinne lässt erhebliche Schwierigkeiten bei der Verlässlichkeit des Wechselprozesses befürchten. So bleibt unklar, wie lange sich der neue Lieferant bei der Einleitung des Wechselprozesses Zeit lassen darf und ob dann die Prozesslänge entsprechend „flexibel“ ist. Zudem hat der neue Lieferant keine Gelegenheit, die Kündigung mit dem alten Lieferanten vor Anmeldung beim Netzbetreiber durchzuführen. Außerdem geht eine solche Regelung unnötigerweise über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Maßgeblich sollte – wie bisher vorgesehen – allein die Netzanmeldung als einzig objektiver Zeitpunkt sein.

5. § 46 EnWG-E Konzessionsrecht (Ziff. 14 BR Drs. 343/11 (B))

a) § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG, Rekommunalisierung (nur im Rahmen der BR-Ausschussempfehlung behandelt, Ziff. 17b BR Drs. 343/1/11)

Die derzeit vorgesehene Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG *„Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 verpflichtet.“* könnte zukünftig zu einer Blockade von Rekommunalisierungsvorhaben führen. **Der § 46 Abs. 3 Satz 5 sollte daher gestrichen werden.** Alternativ zur Streichung sollte der Satz lauten ***„Bei der Auswahl des Unternehmens hat die Gemeinde die Ziele des §1 zu beachten.“***

Die derzeit vorgesehene Bezugnahme, wonach Gemeinden bei der Auswahl des Konzessionärs den Zielen des § 1 EnWG – einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung – verpflichtet sind, kann sehr schnell fehlinterpretiert werden. Zudem handelt es sich um eine bloße Wiederholung von § 1 Abs. 1 EnWG, so dass kein gesetzgeberischer Mehrwert ersichtlich ist.

Bereits die hierfür vorgenommene Gesetzesbegründung, nach der sich die zugrunde zu liegenden sachgerechten Kriterien für die Auswahlentscheidung auf Aspekte des Netzbetriebs beschränken müssen, was auf die Vorgaben der Entflechtung des Netzbetriebs von Vertrieb und Erzeugung zurückzuführen sei, ist falsch. Die Entflechtungsvorgaben dienen dem Schutz vor offenen oder verdeckten Diskriminierungen (unzulässige Quersubventionierungen aus missbräuchlich überhöhten Netzerlösen) gegenüber denjenigen, die das Netz nutzen wollen (Netzzugangspetenten). Dieser Schutzzweck wird durch die gemeindliche Auswahlentscheidung indes nicht tangiert. Die Gemeinde entscheidet weder über den oder die Netznutzer, sondern über den Konzessionär und damit Netzbetreiber im Gemeindegebiet, noch hat die gemeindliche Auswahlentscheidung Einfluss auf etwaige Diskriminierungen der Netzbetreiber gegenüber Netzzugangspetenten.

Vielmehr darf (und muss) die Gemeinde auf Grundlage ihrer Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch netzferne Belange in die Entscheidung einbeziehen, solange vom Konzessionsnehmer kein Verstoß gegen Entflechtungsregelungen verlangt wird. Insofern bedarf es keiner Einschränkung der Entscheidungskriterien der Gemeinden. Überdies dient der kommunale Einfluss auf die Konzessionsvergabeentscheidung zunehmend dazu, umweltgerechte dezentrale Energieversorgungsstrukturen aufzubauen und zu stärken (Stichwort Energiewende). Netzbezogene und erzeugungsbezogene Belange sind hier untrennbar verbunden.

Die alternative Formulierung, wonach die Gemeinde bei der Entscheidung über den Abschluss des Wegenutzungsvertrages die Ziele des § 1 zu beachten hat, bekräftigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Demgegenüber könnte die Formulierung "verpflichtet" zu dem verfassungsrechtlich nicht haltbaren Schluss führen, dass Gemeinden im Rahmen des § 46 Abs. 3 EnWG als Energieverwaltungsbehörde tätig werden, also das EnWG i.e.S. vollziehen. Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben nach dem EnWG direkt auf die Gemeinde verstieße jedoch gegen Art. 84 Abs. S. 7 GG. Hiernach dürfen den Gemeinden durch Bundesgesetz Aufgaben nicht übertragen werden.

b) Vorschlag BR zum Verweis auf Ertragswertverfahren (Ziff. 14a BR Drs. 343/11 (B))

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu § 46 Abs. 2 S. 2 (Ziff. 14a BR Drs. 343/11 (B)) die Verankerung des **Ertragswertverfahrens** zur Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung vorgeschlagen. Diesem Vorschlag sollte unbedingt gefolgt werden. Durch eine entsprechende Regelung wird in erheblichem Ausmaß zur Rechtssicherheit beigetragen und Gerichtsverfahren werden verhindert.

6. Zum Gesetzentwurf insgesamt (Ziff. 23 BR Drs. 343/11 (B))

Im Sinne einer Bereinigung des Rechtsweges erscheint es sinnvoll, die vom Bundesrat ausgesprochene Empfehlung zur Aufgabe der derzeit bestehenden abdrängenden Sonderzuweisung (§ 75 Abs. 4 EnWG) aufzugreifen.

7. Zum Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden, Änderung in § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB (BR Drs. 344/11 (B) Ziff. 2b)

Eine wesentliche Komponente für das Gelingen der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende sollte das *Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden* darstellen. Insoweit ist die Empfehlung des Bundesrates zur Änderung von § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB dringend zu unterstützen. Kommunalen Klimaschutz- bzw. Energiekonzepten soll auch ausweislich der bisherigen Gesetzesbegründung in rechtlicher Hinsicht ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Mit der vom Bundesrat empfohlenen Änderung wird eine Verankerung im Gesetz gewährleistet, wodurch kommunale Klimaschutz- oder Energiekonzepte zu einem zentralen Schlüssel für die Umsetzung der Energiewende auf lokaler Ebene entwickelt werden könnten.

Für weitere Rückfragen und Diskussionen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Held

Stellvertretender Präsident